

---

**11398/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 11.07.2012

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

**BMJ-Pr7000/0144-Pr 1/2012**

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11534/J-NR/2012

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Urteilsverzicht beim OGH 2010 und 2011“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Eine gesonderte Erfassung von Vergleichen und Anerkenntnissen ist derzeit in der automationsunterstützten Registerführung des Obersten Gerichtshofs nicht vorgesehen. Diese Erledigungsformen werden (neben allen anderen Erledigungsformen, die nicht Sachentscheidung oder Zurückweisung/-ziehung sind) als „Erledigung auf andere Weise“ erfasst. Lediglich das „Ruhens des Verfahrens“ ist gesondert zu erfassen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Danach ergibt sich für die Jahre 2010 und 2011 folgendes Mengengerüst:

	2010	2011
Zurückziehung des Rechtsmittels	5	9
Ruhen des Verfahrens	2	13
Erledigung auf andere Art	139	117

Wien, . Juli 2012

Dr. Beatrix Karl